

Beratungsinformation für die Wassergewinnungsgebiete Collinghorst, Hesel-Hasselt, Leer-Heisfelde, Tergast-Simonswolde und Weener
Nr. 6 18.07.2018



Starke Trockenheit

Die anhaltende Trockenheit führt auf vielen Standorten zu vermindertem Aufwuchs. **Durch die fehlenden Niederschläge liegt der bereits gedüngte Stickstoff zwar im Boden vor, kann aber von den Pflanzen nicht genutzt werden.** Nitrat-N kann von den Pflanzen nur passiv über den Wasserstrom aufgenommen werden. „Normal gedüngte“ Flächen sollten nicht extra mit Stickstoff aufgedüngt werden. Eine erhöhte N-Freisetzung im Herbst wäre die Folge. Auch bei einem Anbau von Zwischenfrüchten sollte von einer Düngung abgesehen werden, damit diese den nicht verbrauchten Stickstoff der Getreidevorfrucht nutzen kann.

Das Landwirtschaftsministerium gibt auf Grund der lang anhaltenden Trockenheit ökologische Vorrangflächen für Futterzwecke frei. Ein Verkauf des Aufwuchses ist nicht gestattet, die kostenfreie Abgabe an von Trockenheit betroffene Betriebe ist gestattet. Der Aufwuchs darf seit dem 16. Juli für Futterzwecke genutzt werden.

Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Für folgende FV stehen die Abgabetermine an!

Freiwillige Vereinbarung	Entgelt	Abgabetermin
I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 20.08.	120,-€/ha	20.08.
I.E Aussaat einer winterharten Zwischenfrucht bis zum 20.08. (Mischungen mit max. 30% nicht winterharter ZF zulässig)	150,-€/ha	20.08.
I.E Aussaat der Zwischenfrucht bis zum 31.08.	100,-€/ha	31.08.
Bei allen Vereinbarungen zum Zwischenfruchtanbau gilt: Umbruch frühestens vier Wochen vor Einsaat der nachfolgenden Sommerung! Kein Einsatz von PSM!		
I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung nach dem 01.05.	40-70,-€/ha	15.09.



Zwischenfruchtanbau

Der Anbau von Zwischenfrüchten lohnt sich! Nicht nur auf grund der Förderungen (z.B. über eine Freiwillige Vereinbarung). Der Aufwuchs der Zwischenfrucht entzieht dem Boden die Nährstoffe die nach der Ernte der Hauptfrucht noch im Boden vorhanden sind. Diese Nährstoffe werden in den Zwischenfrüchten gespeichert und können somit nicht in tiefere Bodenschichten versickern und auswaschen. Nach Einarbeitung der Zwischenfrucht im Frühjahr stehen der Folgefrucht die so „konservierten“ Nährstoffe wieder zur Verfügung.

Neben der Funktion als „Nährstoffspeicher“ kann der Anbau von Zwischenfrüchten die Bodenfruchtbarkeit durch den Aufbau von Humus erhöhen. Zudem wird durch die Begrünung das Unkrautkommen verringert und die Erosionsgefahr minimiert. Weiterhin wird das Bodenleben aktiviert und somit die Gefahr von Bodenverdichtungen reduziert.

	Freiwillige Vereinbarung	ökologische Vorrangfläche ÖVF
Artenwahl	Eine Art oder Mischung möglich, Mischung ohne Leguminosen .	Mischung aus mind. 2 Arten. Kein Bestandteil > 60% Summe aller Gräser ≤ 60%. keine Getreidearten (außer Rauhafer)
Aussaat	Gestaffelt; Optimaler Termin hängt von Ernte der Hauptkultur und den verwendeten Zwischenfruchtarten ab.	Terminvorgabe: zwischen 16.07. und 01.10.
Düngung	N-Versorgung mineralisch und organisch (kein Klärschlamm) möglich, Vorgaben des Düngerechts beachten	N-Versorgung nur organisch (kein Klärschlamm), Vorgaben des Düngerechts beachten
Pflanzenschutz	Kein chemischer Pflanzenschutz vor Zwischenfruchtaussaat und im Folgejahr erlaubt, nur mechanische Beseitigung des Aufwuchses im Folgejahr	Kein chemischer Pflanzenschutz ab der Getreideernte bis zum 15.02. Ausfallgetreide muss durch Bodenbearbeitung beseitigt werden
Nutzung	Jederzeit möglich	Nur Beweidung mit Schafen und Ziegen bis zum 31.12., Nutzung erst ab dem 16.02.
Bodenbearbeitung	Erst vier Wochen vor der geplanten Aussaat der Sommer-Folgefrucht erlaubt	Erst nach dem 16.02.

Soll mit dem Anbau einer Zwischenfrucht auch die Anforderung einer ökologischen Vorrangfläche im Rahmen des Greenings erfüllt werden sind einige Dinge zu beachten:

- ✓ Mindestgröße 0,1 ha
- ✓ Siehe Liste der zulässigen Kulturpflanzenmischungen, max. 60% Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), max 60% Gräser insgesamt
- ✓ Keine Selbstbegrünung
- ✓ Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16.02. des Folgejahres möglich
- ✓ Nach der Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, nur organische Dünger möglich
- ✓ Schlegeln oder Häckseln zulässig; Pflanzenbestand muss auch nach der Maßnahme erkennbar sein; Keine Eingriffe in den Boden zulässig
- ✓ Beweidung im Antragsjahr bis 31.12. nur mit Schafen und Ziegen
- ✓ Einmalige Biogas- oder Futternutzung ab 16.02. des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

Der Abschluss einer Freiwilligen Vereinbarung sowie die gleichzeitige Anrechnung als ökologische Vorrangfläche ist unter Abzug von 75,-€/ha möglich.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete
Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Düngebedarfsermittlung im Herbst

Nach der Ernte der Hauptfrucht darf nur zu Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrucht gedüngt werden, wenn der P-Gehalt unter 13mg P/100g Boden **und** der Humusgehalt unter 4% liegt (s. Bodenuntersuchung kleines h in Klammern (h)) **und** die vorgegebenen Saattermine (15.09. bzw. bei Wintergerste 01.10.) eingehalten werden. Die höchste Ausbringungsmenge an Düngern wird durch die zuerst erreichte Grenze, max. 30 kg NH₄/ha bzw. 60 kg Gesamt-N/ha festgelegt. **Feldfutter** (z.B. Ackergras) stellt eine Ausnahme dar: Wenn noch in diesem Jahr geerntet wird, dann handelt es sich um eine (Zweite-) Hauptfrucht und unterliegt nicht der Reglementierung „nach der Ernte der Hauptfrucht“. Hier gilt bei der N-Düngung der Bedarfsgrundsatz. **Vor Beginn der Düngungsmaßnahmen ist der Düngebedarf (N, P) zu ermitteln und zu dokumentieren.**

Ein **Schema zur Ermittlung des N-Düngebedarfs nach der Ernte der letzten Hauptfrucht** ist auf Seite 4 des Rundschreibens abgebildet. Weiter Infos sowie Vordrucke zur Aufzeichnung des Düngebedarfs auf der Homepage der LWK Nds. webcode: 01033926.

Gewässerabstandsregelung

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt in Niedersachsen ein länderspezifischer Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante. Dieser Abstand ist zwingend einzuhalten!

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Nähe zu Gräben und Gewässern ist mit Abstandsaufgaben verbunden. Der Mindestabstand von einem Meter ist grundsätzlich bei **jeder** Anwendung einzuhalten. Je nach Pflanzenschutzmittel und verwendeter Technik, kann dieser Abstand u. U. sogar größer sein.

Über die Problematik „Pflanzenschutzmittelrückstände im Grundwasser“ ist momentan oft in der Presse zu lesen. Landwirte stehen mehr denn je im Fokus der Öffentlichkeit. Dennoch sind abgespritzte Uferböschungen zu beobachten (s. Abbildung). Die



häufigsten Eintragspfade von PSM in Gewässer **sind Punkteinträge** (z. B. Reinigung von Kanistern/Spritzen auf der Hoffläche, unsachgemässes Befüllen der PS-Geräte, falsche Lagerung und Transport) und **diffuse Einträge** (Oberflächenabfluss, Abdrift, Drainagen, Atmosphäre).

Wir bitten um Beachtung und weiterhin um sachgemäßen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberater der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491- 9797 39

Mobil: 0152- 547 821 40

Clara Penon

Tel.: 0491- 9797 24

Mobil: 0152- 547 828 44

Jens Wienberg

Tel.: 0491- 9797 27

Mobil: 0152- 547 825 93

Außenstelle Leer, Hauptstraße 68, 26789 Leer; Fax: 0491-9797 16



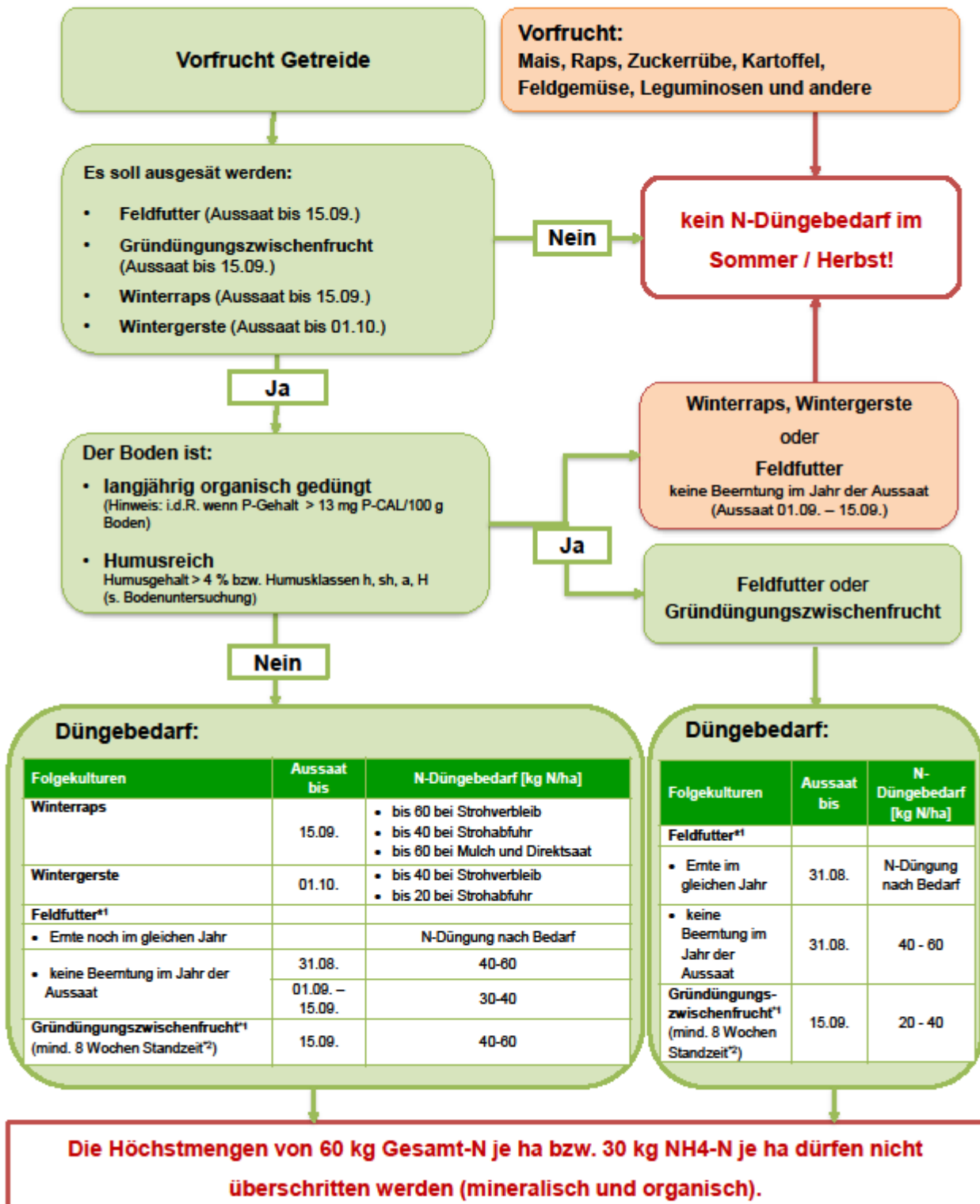
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Gemeinschaft gefördert



Wie wird der N-Düngebedarf nach der Ernte der letzten Hauptfrucht ermittelt?



*1 bis 30% Leguminosen: N-Düngebedarf Tabellenwert; 31 – 75% Leguminosen: 30 kg N/ha, >75 % Leguminosen: kein N-Düngebedarf

*2 zwischen Düngungs- und Aussaatzeitpunkt der Zwischenfrucht und Umbruch zur nachfolgenden Winterung müssen mindestens 8 Wochen liegen

